

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **133 (2007)**

Heft 42-43: **Energie-Zukunft**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ENDE DES DUALEN BILDUNGSSYSTEMS

Die Feststellungen an der Podiumsdiskussion *Education Bolognese? Bildungsreform und intellektuelle Dienstleistung* im September gehen in eine Richtung: Die Bologna-reform vermag nach wie vor nicht zu überzeugen. Zudem ist das bewährte duale Bildungssystem der Schweiz – eine Aufteilung in zwei Ausbildungsstränge mit der berufsbezogenen Fachhochschule auf der einen und der akademischen Hochschule auf der anderen Seite – nicht mehr existent. Es dominieren Rankingwettkämpfe unter den Schulen, aber die Qualität der Ausbildung leidet, und für die Wirtschaft wird es zunehmend schwieriger, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.

Andrea Deplazes, SIA-Direktionsmitglied und Vorsteher des Departementes für Architektur an der ETH in Zürich, meinte, die Bologna-reform sei ein interessanter Ansatz, und sie habe Vorteile wie zum Beispiel die erleichterte Mobilität der Studierenden. Ausserdem habe die Bologna-reform dazu geführt, das Ausbildungssystem der Schweiz kritisch zu hinterfragen. Die Reform sei aber weder gut durchdacht noch wirklich zu Ende überlegt. Dies falle nun den Schulen zu, und führe zu unkoordinierten Programmen.

FALSCHER BEWERTUNG

Deplazes kritisierte auch das vorgegebene Bewertungssystem der Studierenden nach Kreditpunkten sowie den Wettkampf um Quoten unter den Schulen. Letztere messen sich heute unter anderem daran, wie viele Studenten sie ausbilden. Die entscheidende Frage nach der tatsächlichen Qualität der Schulen und der durch sie vermittelten Lehre werde damit aber nicht beantwortet.

POTENZIALE

Stefan Bieri, Präsident der eidgenössischen Fachhochschulkommission, gestand ein, dass es ein gewisses Profilierungsproblem unter den Schulen gibt. Trotzdem sieht er ein Potenzial in der Bologna-reform, sofern sie richtig umgesetzt wird. Die Frage besteht seiner Meinung nach, aber, ob dies Sache der Hochschulen sei. Bieri meinte auch, dass gewisse Probleme aus der falschen Heran-

gehensweise entstünden: Herkömmliche Diplomstudiengänge dürften nicht bloss restrukturiert werden. Es müssten neue, gestufte Studiengänge konzipiert werden.

SICHERUNG DER QUALITÄT

Die Vertreter der Hochschulen wehrten sich gegen den Vorwurf der falschen Herangehensweise. Daniel Kündig, Präsident des SIA, hat das Votum ausgesprochen, dass die Bologna-reform für ihn in der Entwicklung und der Umsetzung einer bewährten Tradition in der Schweiz widerspricht: Sie untergrabe das duale System, dessen höchste Aufgabe es sei, wertfrei und ohne Gewichtung zwei Exzellenzen herauszubilden; eine berufsbezogene und eine akademische. Nur so könne die Qualität erreicht werden, die gebraucht würde, um einen zukunfts-fähigen und nachhaltigen Lebensraum zu schaffen. Trotz ihrer Vorteile der Internationalität und Durchlässigkeit führe die Struktur des Bologna-modells mit dem Punktesystem, das zu sehr auf Quantität statt Qualität beruht, zu schwammigen Profilen, für welche nun die Bildungsinstitute und auch die Wirtschaft entsprechende Inhalte suchen müssten.

ERSCHWERTE REKRUTIERUNG

Grundsätzlich stellten sowohl Arthur Wettstein, CEO der Karl Steiner AG, als auch Dominik Courtin, Geschäftsleitungsmitglied des Ingenieurbüros Basler und Hofmann, fest, dass Sie zunehmend Mühe haben, geeignete Nachwuchskräfte zu rekrutieren. Zur Umsetzung ihrer Projekte seien sie sowohl auf die System- und Konzeptorientierten ETH- oder Uni-Absolventen angewiesen als auch auf die bezüglich Methoden und Umsetzung spezialisierten Fachhochschulab-gänger. Heute fände aber eine Verwischung der unterschiedlichen Qualifikationen statt. Während man früher genau wusste, wer mit welcher Ausbildung was konnte, müssten dies heute die Firmen oft selber, mit aufwendigen Assessments, feststellen.

BACHELOR IST KEIN ERSATZ

Dass sich die Schere zwischen der Qualifikation von Studienabgängern und den Bedürfnissen der Wirtschaft zunehmend öffnet, bestätigte auch Daniel Kündig. Der SIA und insbesondere seine Firmenmitglieder stellten fest, dass es sorgfältig ausgebildete

Fachleute nach wie vor brauchen würde, es sie aber immer weniger gäbe. Insbesondere der berufserfahrenen «Umsetzer», wie ihn die Fachhochschulen früher ausgebildet hätten, sei je länger, desto schwieriger zu finden. Das Argument der Reformer, dass diese wichtige Rolle in Zukunft die Leute mit Bachelorabschluss übernehmen, komme seiner Meinung nach nicht zum Tragen. Bachelorab-gänger seien durch die vergleichsweise kurze Ausbildungsdauer nicht vollum-fänglich berufsbefähigt.

VERDRÄNGUNG DER LEHRE

Zur Qualitätssicherung brauche es gut ausgebildete Leute, sowohl an der ETH wie auch an den Fachhochschulen. Um diese Exzellenz aufzubauen seien differenzierte Lehr- und Lernpfade nötig, die bereits in der Mittelstufe beginnen müssten. In der Praxis seien einerseits konzeptionelle Denker nötig mit der Basis einer gymnasialen, humanistischen Ausbildung. Andererseits brauche es eine konstruktive Kompetenz, wobei diese Grundlage durch Lehre und Berufsschule gelegt würde. Heute besäßen aber, sagte Kündig, drei Viertel der Fachhochschulstudenten in der Westschweiz eine Matura. Dies sei verhängnisvoll und untergrabe die einzigartige und bewährte Aus- und Weiterbildung, angefangen mit der Lehre. Dieser Verdrängungskampf der Lehrlinge sei leider eine logische Konsequenz eines Subventionssystems, das die Höhe der finanziellen Unterstützung von der Anzahl der Schüler abhängig macht.

FRÜHER ANSETZEN

Sacha Menz, Präsident der SIA Sektion Zürich und Veranstalter der Podiumsdiskussion im Rahmen von *Zwischen den Disziplinen* ortet das Problem auch bereits auf Sekundar- und Gymnasialstufe. Schon dort werde seiner Meinung nach das Verständnis für das duale Ausbildungssystem verwischt. Arthur Wettstein bekräftigte dies und erwähnte die Maturaquote, mit welcher sich die Kantone untereinander messen. Mit dem Ziel, möglichst viele Maturanden zu haben, beginne die Unterwanderung oder sogar Abschaffung der Lehre, aber die Wirtschaft brauche nach wie vor über eine Lehre ausgebildete und erfahrene Arbeitskräfte.

Thomas Müller, Leiter PR/Kommunikation SIA

SCHADENSFÄLLE

Schadensfälle an Gebäuden können haftpflicht- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die wesentlichsten Aspekte werden im Folgenden in vereinfachender Kürze beleuchtet.

HAFTPFLICHT DES EIGENTÜMERS

Der Eigentümer des Werks haftet nach Art. 58 OR für Schäden, die «infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung» verursacht worden sind. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Auch die öffentliche Hand (Staat, Gemeinde) haftet für ihre Werke nach Art. 58 OR, nicht etwa nach Staatshaftungsrecht.

Ausnahmsweise werden auch andere Berechtigte dem Eigentümer gleichgestellt, so z.B., wenn aufgrund einer Konzession auf einem dem Gemeinwesen gehörenden Grundstück eine Anlage betrieben wird. Die höchststrichterliche Rechtsprechung hat bisher noch nicht beantwortet, ob auch ein Baurechtsinhaber als Werkeigentümer gilt. Andere Personen, welche die Anlage betreiben (z.B. als Mieter, Pächter), sind nicht Werkeigentümer im Sinne von Art. 58 OR; sie können aber aus der normalen Verschuldenshaftung (Art. 41 OR) haftbar werden. Der Eigentümer bleibt gegenüber dem Geschädigten haftbar, auch wenn er die Anlage nicht selber betreibt, sondern vermietet oder verpachtet. Er kann freilich gegenüber Mieter oder Pächter Rückgriff nehmen.

Massgebend ist das Eigentum zum Zeitpunkt des Schadenseintritts. Wer ein Werk kauft, erwirbt daher auch die darin steckenden Mängel und Haftpflichtrisiken.

Mehreren Häusern dienende Einstellhallen stehen oft im Miteigentum aller beteiligten Hauseigentümer. Damit haften auch alle Miteigentümer für den Schaden, und zwar nach der Rechtsprechung solidarisch, das heisst, jeder Einzelne kann gegenüber dem Geschädigten für den ganzen Schaden haftbar gemacht werden. Das gilt auch bei Stockwerkeigentümergeinschaften, wenn die Einstellhalle (was die Regel sein dürfte) nicht im Sonderrecht steht.

In grösseren Baukomplexen befinden sich häufig Anlagen verschiedener Eigentümer. Die Grenzen der Werkmängelhaftung decken sich dabei nicht notwendigerweise mit

den Grenzen des sachenrechtlichen Eigentums. Entscheidend ist die Zweckbestimmung des Werkes: Haftpflichtig ist, wer für ein Werk verantwortlich ist, das im Hinblick auf seine Zweckbestimmung als mangelhaft erscheint. Bei enger räumlicher und funktioneller Verbindung mehrerer Anlagen kann unter Umständen ein kombiniertes Werk vorliegen, das eine solidarische Werkmängelhaftung aller beteiligten Eigentümer auslösen kann. Die Rechtsprechung ist hier jedoch nicht gefestigt.

HAFTUNGSKRITERIEN

Die Werkeigentümerhaftung ist eine verschuldensunabhängige Kausalhaftung. Der Eigentümer haftet für den fehlerhaften Zustand, unabhängig davon, ob er diesen kannte oder nicht und ob er die Möglichkeit gehabt hätte, ihn zu vermeiden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Werk einen objektiven Mangel aus Herstellung oder Unterhalt aufweist.

Die Rechtsprechung hat dafür allgemeine Kriterien formuliert: Ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Eine weitere Schranke der Haftpflicht bildet die Zumutbarkeit: Zu berücksichtigen ist, ob die Beseitigung allfälliger Mängel oder das Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen technisch möglich ist und die entsprechenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse der Benutzer und dem Zweck des Werkes stehen.

Diese allgemeinen Kriterien sind konkretisierungsbedürftig. Bei Gebäuden ist für die Beurteilung eines Werkmangels auch von Bedeutung, ob verwaltungsrechtliche Vorschriften über Anlage und Unterhalt verletzt worden sind. Im Allgemeinen enthält jedoch das Baupolizeirecht in der Schweiz kaum Vorschriften über die Konstruktion. Auch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Sicherheit meist nicht gründlich überprüft. Der Umstand, dass eine staatliche Baubewilligung vorliegt, bedeutet daher keineswegs, dass die Baute nicht mangelhaft wäre. Massgebend ist jedoch, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind. Bei Bauwerken wird man hauptsächlich

auf das SIA-Normenwerk abstellen: Was gemäss diesen Normen erstellt worden ist, kann grundsätzlich nicht als mangelhaft bezeichnet werden. Auch hier sind freilich Ausnahmen denkbar, wenn in der konkreten Situation die Normen ersichtlich ungenügend sind.

Heikel sind vor allem ältere Anlagen: Auch wenn sie entsprechend den damals geltenden Normen erstellt worden sind, können sie im Laufe der Zeit mangelhaft werden. Das kann hauptsächlich drei Gründe haben:

- Die Baute wird gegenüber den ursprünglichen Plänen geändert, indem z.B. auf die Decke eine zusätzliche Last aufgebracht wird. In diesen Fällen gehört es zur Sorgfaltspflicht des Eigentümers, zu überprüfen, ob die Sicherheit auch unter den geänderten Umständen gewährleistet bleibt.

- Neue Erkenntnisse können zu einer Verschärfung von Normen führen. Grundsätzlich beurteilt sich die Frage, ob eine Anlage mangelhaft erstellt wurde, nach dem Zeitpunkt der Erstellung. Dennoch kann sich im Einzelfall ergeben, dass eine Anlage wegen geänderter Normen anzupassen ist. Wird zum Beispiel als Folge eines spektakulären Unfalls (wie etwa im Falle von Gretzenbach) nicht nur in der Fachwelt, sondern auch in der Öffentlichkeit diskutiert, dass eine bestimmte Bauart bisher unerkannte Gefahren birgt, so wird möglicherweise ein Gericht folgern, der Eigentümer müsste zumindest einen Fachmann mit der Überprüfung der Anlage beauftragen und gegebenenfalls im Rahmen des finanziell Zumutbaren Sanierungen vornehmen. Die Rechtsprechung ist in Bezug auf solche Fragen aber nicht ohne weiteres vorhersehbar.

- Die Alterung des Bauwerks führt zu einer Vergrösserung des Risikos (z.B. Korrosion). Der Eigentümer kann nicht generell davon ausgehen, dass eine fachgerecht erstellte Anlage während der üblichen Nutzungsdauer ohne zusätzliche Sicherheitsmassnahmen benutzbar bleibt. So muss eine periodische Überprüfung vorgenommen werden, wenn spezielle Vorschriften dies vorschreiben (wie das bei elektrischen Installationen der Fall ist). Für Bauten ist eine periodische Überprüfung bisher im staatlichen Recht generell nicht vorgeschrieben. SIA-Normen sehen freilich Überprüfungen (zum Beispiel bezüglich Erdbebensicherheit) vor. Solche Vorschriften

können sich zu einem allgemeinen Standard entwickeln, dessen Missachtung als fehlerhafter Unterhalt gilt und den Eigentümer haftbar macht. Liegen zudem auch für Laien erkennbare Anzeichen von Mängeln vor (Risse, Korrosionsflecken usw.), so ist der Eigentümer je nach den Umständen verpflichtet, fachkundigen Rat einzuholen.

STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG DES EIGENTÜMERS

Ein Unfall kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben. In Frage kommen vor allem die Tatbestände der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung. Als Täter kommen grundsätzlich alle Personen in Frage, die den Unfall in einer rechtlich zurechenbaren Weise herbeigeführt oder nicht verhindert haben. Das kann der Eigentümer sein, aber – anders als im Rahmen der Werkeigentümerhaftung – auch der Mieter oder Pächter.

Die Fahrlässigkeit setzt ebenfalls eine objektive Pflichtverletzung voraus; dafür gilt ungefähr dasselbe wie in Bezug auf die Haftpflicht. Im Unterschied zur rein kausalen Werkeigentümerhaftung setzt jedoch Fahrlässigkeit zusätzlich ein individuelles Verschulden voraus. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen.

Die Rechtsprechung ist zurückhaltend mit der strafrechtlichen Verurteilung von blossen Eigentümern. Wer als Laie ein Haus von Fachleuten planen und erstellen lässt oder ein so erstelltes Haus kauft, muss in der Regel nicht mit Mängeln rechnen. Strafbar machen kann sich hingegen, wer gesetzlich vorgeschriebene Kontroll- oder Unterhaltspflichten missachtet oder trotz für den Laien erkennbaren Anzeichen für Mängel nichts unternimmt. Wer im Verdachtsfall einen Fachmann bezieht und in guten Treuen dessen Rat befolgt, handelt in der Regel nicht fahrlässig. An professionelle Hausverwalter werden höhere Anforderungen gestellt.

HAFTPFLICHT- UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG DES FACHMANNS

Der Fachmann (Architekt, Ingenieur), der im Auftrag des Bauherrn oder Eigentümers eine Baute plant oder eine bestehende Baute kontrolliert, haftet gegenüber Dritten allenfalls aus Verschulden und seinem Auftraggeber gegenüber aus Vertrag. Der Fachmann kann sich auch strafbar machen, wenn er bei der Planung, Ausführung oder Kontrolle oder bei einer Begutachtung die notwendige Sorgfalt nicht beachtet und sich in der Folge ein Unfall ereignet.

Der Verschuldensmassstab ist sowohl haftpflicht- als auch strafrechtlich natürlich

strenger als für Laien: Vom Fachmann wird verlangt und erwartet, dass er diejenigen Kenntnisse hat, die mit seiner beruflichen Ausbildung und Erfahrung üblicherweise verbunden sind. Der bauleitende Architekt muss in der Regel jedoch nicht die Arbeit eines bei gezogenen Spezialisten überprüfen. Vom Spezialisten wird hingegen eine nochmals erhöhte Sorgfalt verlangt. Nach dem Einsturz des Hallenbads Uster wurde beispielsweise der Bauingenieur bestraft, der mit einer Überprüfung der Baute beauftragt worden war, aber die Spannungsrissschadenskorrosion nicht erkannt und gegenüber dem Eigentümer bestätigt hatte, es sei alles in Ordnung. Vorgeworfen wurde dem Ingenieur nicht, dass er die Spannungsrissschadenskorrosion nicht erkannt hatte (was nach dem damaligen Stand des Wissens nicht ohne weiteres erkennbar war), sondern dass er sich als Baufachmann angesichts einer unklaren und nicht überzeugend erkläraren Schadenssituation mit der harmlosesten und einfachsten Ursachenvermutung zufrieden gab und trotz bestehender Unklarheiten eine weitergehende sorgfältige Untersuchung weder unternahm noch veranlasste.

Prof. Dr. iur. Hansjörg Seiler, Bundesrichter am EVG, Luzern, Hansjoerg.Seiler@bger.admin.ch

ERDBEBENSICHERHEIT

(pd) Als Fachgesellschaft des SIA hat die Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (SGEB) eine Stiftung gegründet und in diesem Jahr erstmals einen Preis verliehen. Der *Architektur- und Ingenieurpreis erdbebensicheres Bauen* ging zum einen an Bonnard-Woeffray Architekten zusammen mit Kurmann & Cretton Ingenieure SA aus Monthey. Ihr Mehrfamilienhaus in St-Maurice sei nicht speziell beeinflusst worden durch die Bedingungen für erdbebensicheres Bauen, sagt Denis Woeffray. Im

Gegensatz dazu ist Andrea Bassi von A. Bassi Architekten aus Genf, die zusammen mit Guscetti & Tournier Ingenieure aus Carouge für ihr Schulhaus in Maladière ausgezeichnet wurden, der Überzeugung, dass alle Arten von Einschränkungen den Beruf des Architekten bereichern. «Tatsächlich stand die Erdbebensicherheit nicht am Anfang des Projektes, sie war aber eine wichtige ergänzende Bedingung im Rahmen des Konzeptes für das räumliche Tragwerk», meint Bassi weiter. Mit dem *Architektur- und Ingenieur-*

preis erdbebensicheres Bauen will die Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen die frühzeitige Zusammenarbeit von Architekten und Bauingenieuren fördern, um eine bestmögliche Qualität und Sicherheit der Hochbauten zu gewährleisten; in der Überzeugung, dass zu einem architektonisch hochwertigen Gebäude ein konzeptionell hochwertiges Tragwerk gehört.

STIFTUNG FORSCHUNG PLANUNGSWETTBEWERBE

Am 1. März dieses Jahres wurde in Zürich die vom SIA initiierte Stiftung *Forschung Planungswettbewerbe* gegründet. Vorrangiges Ziel der Stiftung ist das Sammeln, Aufbereiten und Zugänglichmachen des Materials zu Architektur- und Ingenieurwettbewerben. Partner sind der SIA, das Fürstentum Liechtenstein, das Baudepartement des Kantons Basel Stadt, das Hochbaudepartement der Stadt Zürich, die Departemente ARCH und BAUG der ETHZ, die Faculté ENAC der EPFL, die Accademia di architettura in Mendrisio und die Verlags AG der akademischen technischen Vereine.

Der Stiftungsrat hat nun auf den 1. Oktober Dr. Joris van Wezemael als Geschäftsleiter

der Stiftung angestellt. Joris van Wezemael ist Geograf und hat in seiner Tätigkeit an verschiedenen Hochschulen Projekte betreut, die mit Stadt- und Raumplanung verbunden waren. Neben der neu übernommenen Aufgabe ist er weiterhin am Center for Cultural Studies in Architecture / ETH-Wohnforum bei Prof. Dietmar Eberle tätig, wo er ein Forschungsprojekt betreut, das sich mit Entscheidungsfindung in den Bereichen Architektur und Siedlungsentwicklung beschäftigt.

Die Stiftung ist beim SIA domiziliert, der bis 2010 einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten leistet. Sie arbeitet eng mit der SIA-Ausschreibungsdatenbank zusammen, die den Wettbewerbskalender auf der

Homepage des SIA und das Mailabonnement für Ausschreibungen alimentiert. Die Stiftung ist für die erweiterte, über die Ausschreibung hinausgehende Erhebung von Daten zu Wettbewerben verantwortlich und will die Datenbank zu einem über das Internet benutzbaren Instrument ausbauen. Auch nach der Gründung sucht die Stiftung natürlich noch weitere Partner, die mithilfe, ihre Aufgaben mit ausreichender Kapazität voranzutreiben.

Klaus Fischli, Stiftung Forschung Planungswettbewerbe, Klaus.Fischli@sia.ch

NEUES LOKAL SEKTION WAADT

In Lausanne ist am 4. 10. 2007 das neue Lokal der SIA Sektion Waadt offiziell eröffnet worden. Mit dem Umzug in das Stadtzentrum demonstriert der SIA seinen Wunsch, die Nähe zur Öffentlichkeit und seinen Mitgliedern zu suchen. Die reduziert gestalteten und lichtdurchfluteten Räume, die einen gewissen Showroom-Charakter haben, zeugen von Aufgeschlossenheit und transportieren ein zeitgemässes Bild des SIA gegen aussen. Dass die Räumlichkeiten allen Mitgliedern und Partnern des SIA offen stehen, unterstreichen zwei grosse Schaufenster auf die Avenue de Rumine 6. Das Sekretariat der Sektion Waadt lädt jeden ein, Informationen

und Auskünfte einzuholen und ist jeweils am morgen von 8.30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Ausserdem bietet ein Seminarraum genügend Platz für Treffen oder Seminare des Komitees. Die Sektion Waadt wird in den neuen Räumen auch regelmässig Veranstaltungen durchführen.

Der Umbau der ehemaligen Apotheke in einem Haus des Architekten Alphonse Laverrière aus dem Jahre 1926 wurde von einer Arbeitsgruppe des Komitees der Sektion Waadt verwirklicht.

Jenny Keller, PR / Kommunikation SIA



Das Sekretariat der Sektion Waadt in Lausanne
(Bild: Eric Frei)

NPK-VERNEHMLASSUNGEN

(crb) Für folgende Kapitel des Normenpositionen-Katalogs (NPK) wird in nächster Zeit eine Vernehmlassung durchgeführt. Interessierte können auf www.crb.ch/service ein Anmeldeformular ausfüllen und erhalten zu gegebener Zeit das gewünschte NPK-Ver-

nehmlassungsexemplar zur Stellungnahme. Weitere Auskunft erteilt Silvana Valsecchi von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB):

Tel.: 044 456 45 72
Fax: 044 456 45 66

VERNEHMLASSUNGSTERMINE

Kapitel	Titel	Sprache	Termin
357	Blitzschutzanlagen	D	Okt./Nov.
671	Gipsarbeiten:	D	Dez.
	Innenputze und Stukkaturen		